

Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

VIII.

Beschwerde

§21

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung und gegen die Feststellung, daß ihr Anspruch erloschen ist, innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntwerden beim Kostenbearbeiter des Gerichts Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Haushaltsbearbeiter des Bezirksgerichts vorzulegen, der innerhalb von zwei Wochen endgültig darüber entscheidet.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 10 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 10 Abs. 3), so hat der Kostenbearbeiter die Entscheidung des Vorsitzenden der Kammer bzw. des Senats über die Beschwerde herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie dem Direktor des Bezirksgerichts vorzulegen, der endgültig darüber entscheidet. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(3) Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kostenbearbeiters des Obersten Gerichts entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig. Über die Beschwerde gegen die Einstufung des Schwierigkeitsgrades des Gutachtens (§ 10 Abs. 2) oder die Minderung der Entschädigung (§ 10 Abs. 3) ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Senats des Obersten Gerichts herbeizuführen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Vorsitzende des betreffenden Kollegiums des Obersten Gerichts endgültig. Es gelten die im Abs. 1 festgelegten Fristen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Dem Einreicher der Beschwerde ist ein begründeter Zwischenbescheid zu geben.

IX.

Schlußbestimmungen

§22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

(2) Der § 8 der Anordnung vom 11. Mai 1963 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II Nr. 52 S. 371) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer erfolgt nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 19. Mai 1971 (Sonderdruck Nr. 707 des Gesetzblattes).“

Anmerkung: An die Stelle der AO vom 11. 5.1963 ist die AO vom 5. 2.1976 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (abgedr. nach § 85 StPO — Reg.-Nr. 1) getreten.

Die Honorarordnung vom 19. 5.1971 wurde durch die Honorarordnung vom 5. 4. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 772) ersetzt.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II Nr. 24 S. 185),
- Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1968 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II Nr. 14 S. 63),
- Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1968 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II Nr. 14 S. 64).

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Für die Entschädigung nach § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen sind folgende Kriterien maßgebend: